

Newsletter

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieser Newsletter ist vollumfänglich den neuen Bestimmungen des Vorsorgereglements gewidmet. Es handelt sich dabei um Neuregelungen im Bereich der Risikoversicherung während eines unbezahlten Urlaubs, im Bereich des Mindest-Invaliditätsgrades zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen und im Bereich der Beiträge ab Alter 65 bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis. Die Neuerungen treten per 01.01.2019 in Kraft.

Neu besteht eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Abschlusses einer Risikoversicherung während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als einem Monat Dauer. (Art. 2 Abs. 6)

Der Versicherungsschutz unserer Pensionskasse gegen die finanziellen Folgen von Invalidität oder Tod während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als einem Monat Dauer war bisher für alle Mitglieder verbindlich.

Neu wird Ihnen diesbezüglich eine Wahlmöglichkeit angeboten. Sollten Sie ab dem 01.01.2019 einen unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat Dauer antreten, können Sie entscheiden, ob Sie einen Risikovertrag, der die eingangs erwähnten Risiken abdeckt, mit unserer Kasse abschliessen wollen, oder ob Sie darauf verzichten möchten.

Sollten Sie die Risikodeckung unserer Kasse während des unbezahlten Urlaubs wünschen, können Sie sich bei uns melden. Wir stellen Ihnen daraufhin den Vertrag für die Risikoversicherung zu. Die Versicherungsdeckung umfasst nach wie vor die Risiken Invalidität und Tod im jenem Umfang, wie sie aufgrund des Lohns unmittelbar vor Antritt des unbezahlten Urlaubs resultieren. Sie sind in diesem Fall gehalten, die Prämie vor Urlaubsantritt direkt an uns einzubezahlen.

Sofern Sie sich im Vorfeld des Urlaubsbeginns nicht bei uns melden, oder der Risikobeitrag nicht rechtzeitig einbezahlt wurde, besteht kein Versicherungsschutz durch die Pensionskasse während Ihres unbezahlten Urlaubs.

Wir möchten mit dieser Änderung den individuellen Bedürfnissen unserer Versicherten besser Rechnung tragen. Daher haben wir uns dazu entschlossen, eine Wahlmöglichkeit für Sie einzuführen.

./.

Übrigens: kurze unbezahlte Urlaube, nämlich solche bis und mit einem Monat Dauer, waren bis anhin für die Pensionskasse nicht relevant und werden auch zukünftig unverändert obligatorisch mit den ordentlichen Beiträgen belastet.

Der Mindest-Invaliditätsgrad für einen Anspruch auf Invalidenleistungen steigt von bisher 20% auf neu 40%. (Art. 12)

Gemäss dem bis 31.12.2018 geltenden Vorsorgereglement entsteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen ab einem Invaliditätsgrad von 20%. Die Eidgenössische Invalidenversicherung jedoch leistet erst ab einem Invaliditätsgrad von 40%.

Diese Disharmonie in der Anspruchsberechtigung zwischen unserem Vorsorgereglement und dem Eidgenössischen Recht führt insbesondere im Rahmen der Begleitung von Invaliditätsfällen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 20% und 40% zu störenden Diskrepanzen. Wir haben daher beschlossen, unser Vorsorgereglement dem Eidgenössischen Recht anzupassen. Schweizweit betrachtet finden sich praktisch keine Pensionskassen mehr, welche in diesem Thema vom Eidgenössischen Recht abweichen.

Selbstverständlich wurde für altrechtliche Ansprüche ein Besitzstand definiert.

Neu werden ab Alter 65 bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis obligatorische Beiträge erhoben. (Art. 6 Abs. 2, Anhänge 1 und 5)

Versicherte, die über Alter 65 hinaus im Arbeitsverhältnis verbleiben, konnten bis anhin lediglich ihren Rentenbezug aufschieben. Weitere Beiträge wurden nach Alter 65 nicht geäufnet.

Dies wird nun ab dem 01.01.2019 möglich. Sollten Sie also über das Alter 65 hinaus im Arbeitsverhältnis verbleiben, werden auch weiterhin Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben. Die Ansätze betragen für die Arbeitnehmenden 10.0% und für die Arbeitgeber 10.5% des versicherten Lohns.

Auch die Umwandlungssätze steigen nach Alter 65 weiter an. Somit können mit der fortgeführten Beitragspflicht, den ansteigenden Umwandlungssätzen und der längerdauernden Verzinsung Ihres Altersguthabens die Altersleistungen verbessert werden.

Das neue Vorsorgereglement ist auf unserer Homepage aufgeschaltet. Selbstverständlich senden wir Ihnen auf Wunsch gerne auch ein gedrucktes Exemplar zu.

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich bei uns, wir geben Ihnen gerne Auskunft!

Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

Pensionskasse
DES KANTONS NIDWALDEN